

Ideen, die sich auszahlen.

Monatlicher Newsletter

Januar, 2026.

CONEO.HR

WAS ÄNDERT SICH BEI DER AUSSTELLUNG UND DEM EMPFANG VON RECHNUNGEN UND ERECHNUNGEN IM JAHR 2026?

Ab dem **1. Januar 2026** treten neue Regelungen zur Ausstellung und zum Empfang von **elektronischen Rechnungen (eRechnungen)** im Rahmen der **Fiskalisierung 2.0** in Kraft. Dabei handelt es sich um eine der bedeutendsten Änderungen im Bereich der steuerlichen und buchhalterischen Pflichten, die insbesondere **mehrwertsteuerpflichtige Unternehmen mit inländischem Geschäftsbetrieb** betrifft.

Mehrwertsteuerpflichtige Unternehmen, die Lieferungen oder Leistungen an andere zum Empfang von eRechnungen verpflichtete Rechtsträger erbringen, müssen künftig **eRechnungen für alle inländischen Umsätze** ausstellen, diese im **Zeitpunkt der Ausstellung fiskalisieren**, elektronische Zahlungsberichte übermitteln und die Rechnungen im ursprünglichen **XML-Format** aufbewahren. Damit wird eine vollständige digitale Nachvollziehbarkeit von Geschäftsvorgängen eingeführt.

Für **Einzelhandelsumsätze**, die bar oder per Karte bezahlt werden, kann weiterhin die **Fiskalisierung 1.0** angewendet werden.

Dabei gilt jedoch eine wichtige Einschränkung: Ein Umsatz darf **entweder** durch einen fiskalisierten Kassenbeleg **oder** durch eine eRechnung dokumentiert werden, nicht jedoch durch beide Dokumente parallel.

Zu den zum Empfang von eRechnungen verpflichteten Stellen zählen **Mehrwertsteuerpflichtige**, Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflichtige, **budgetäre und außerbudgetäre Nutzer** sowie **staatliche und kommunale Behörden**. Ausnahmen gelten für bestimmte **gemeinnützige Organisationen**, ausländische Unternehmen sowie Wohngebäude außerhalb des Mehrwertsteuer- und Körperschaftsteuersystems.

Die neuen Vorschriften regeln zudem besondere Sachverhalte wie **Anzahlungsrechnungen**, **Selbstfakturierung (Self-Billing)**, Verfahren zur Rechnungsfreigabe und -archivierung sowie **Ausnahmen von der Pflicht zur Ausstellung von eRechnungen** bei steuerbefreiten Umsätzen. Die Einführung der eRechnung erfordert nicht nur eine technische Anpassung der IT-Systeme, sondern auch **klar definierte interne Prozesse** zur Prüfung, Genehmigung und Archivierung, um eine vollständige Einhaltung der neuen Vorschriften von Beginn an sicherzustellen.

BEITRAGSBEMESSUNGSGRUNDLAGEN FÜR DAS JAHR 2026

Auf Grundlage der Daten des **Kroatischen Statistikamts** belief sich der durchschnittliche Nettolohn im Jahr 2025 auf **1.993,00 €**. Dieser Wert bildet die zentrale Grundlage für die Festlegung der **Beitragsbemessungsgrundlagen für 2026**. Die Beträge wirken sich unmittelbar auf die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge für Arbeitnehmer sowie für selbstständig Tätige aus.

Die **niedrigste monatliche Beitragsbemessungsgrundlage** beträgt **757,34 €**. Sie kommt zur Anwendung bei Nichtzahlung des Gehalts, unbezahltem Urlaub, Krankheitszeiten, Phasen der Inaktivität ohne Beendigung des Arbeitsverhältnisses sowie bei Teilzeitarbeit – anteilig entsprechend der vereinbarten Arbeitzeit.

Die **höchste monatliche Beitragsbemessungsgrundlage** beläuft sich auf **11.958,00 €** und stellt die Obergrenze für die Berechnung der Beiträge zur **Rentenversicherung der ersten und zweiten Säule** dar. Für die **Krankenversicherung** gilt hingegen der **volle Bruttolohn ohne Begrenzung**.

Die **höchste jährliche Beitragsbemessungsgrundlage** beträgt **143.496,00 €**. Nach Überschreiten dieses Betrags besteht keine weitere Beitragspflicht zur **Rentenversicherung der ersten Säule**.

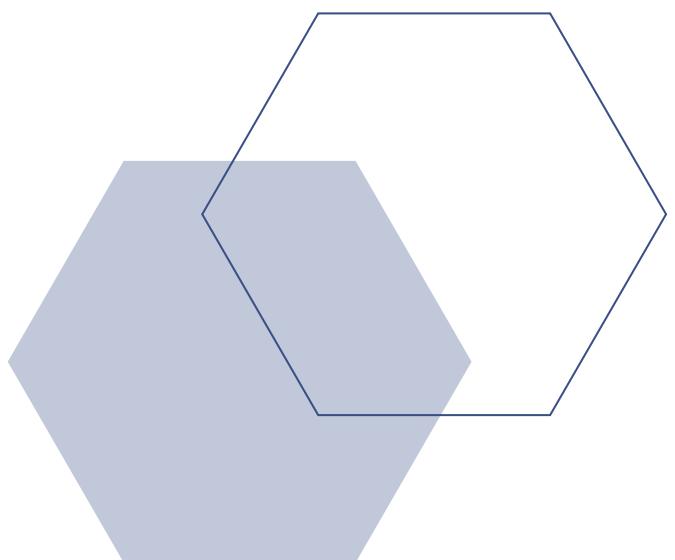
Für **Steuerpflichtige, die Geschäftsbücher führen** (z. B. Einzelunternehmer, Freiberufler und selbstständig Tätige) beträgt die **maximale jährliche Beitragsbemessungsgrundlage für 2026 15.545,40 €**, sofern die Tätigkeit während des gesamten Jahres ausgeübt wurde. Auf diese Bemessungsgrundlage werden die

gesetzlich vorgeschriebenen Beitragssätze für die Rentenversicherung (Säule I und II) sowie die Krankenversicherung angewendet.

Die Fristen für die Zahlung der jährlichen Beiträge sind an die Steuererklärungen gebunden: Das **DOH-Formular** ist bis zum **28. Februar 2027**, das **PD-Formular** bis zum **30. April 2027** einzureichen.

Bei der **Pauschalbesteuerung** wird die jährliche Beitragsbemessungsgrundlage gemäß den einkommensteuerlichen Vorschriften festgelegt; die Beitragspflicht entsteht **15 Tage nach Zustellung des Bescheids der Steuerverwaltung**.

Ein rechtzeitiges Verständnis und die korrekte Anwendung der neuen Beitragsbemessungsgrundlagen sind entscheidend für eine ordnungsgemäße Beitragsberechnung und zur Vermeidung nachträglicher Korrekturen und Verpflichtungen im Jahr 2026.



KANN EIN UNTERNEHMEN EINEM GESCHÄFTSFÜHRER, ARBEITNEHMERN ODER ANDEREN UNTERNEHMEN EIN DARLEHEN GEWÄHREN?

In Zeiten erhöhter Zinssätze und guter Liquidität werden von Unternehmen gewährte Darlehen zunehmend als Finanzierungsinstrument genutzt. Die Regeln für die Vergabe solcher Darlehen sind jedoch streng geregelt und unterscheiden sich je nach Empfänger des Darlehens.

Darlehen an Geschäftsführer und deren Familienangehörige sind ausschließlich mit vorherigem Beschluss der Gesellschafter zulässig und müssen klar definierte Zinssätze sowie Rückzahlungsfristen enthalten. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist das Darlehen unverzüglich zurückzuzahlen, und das Unternehmen setzt sich dem Risiko erheblicher Geldstrafen aus.

Bei **Darlehen an Arbeitnehmer** darf der vereinbarte Zinssatz nicht unter **2 %** liegen, da die Differenz zur marktüblichen Verzinsung als **goldwerter** Vorteil gilt. Auf diesen Betrag sind Einkommensteuer sowie sämtliche Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten.

Für **Darlehen an verbundene Unternehmen** gelten besondere steuerliche Vorschriften. Befindet sich der Darlehensnehmer in einer steuerlich begünstigten Position oder nutzt er vorgetragene Verluste, beträgt der **Mindestzinssatz für 2026 2,65 %**.

Bei Darlehen an nicht verbundene juristische Personen bestehen keine besonderen steuerlichen Einschränkungen; es gelten jedoch die allgemeinen Vorschriften des **Gesetzes über Schuldverhältnisse**, einschließlich der ordnungsgemäßen vertraglichen Regelung und der Rückzahlungspflicht.

Wird das Darlehen nicht fristgerecht zurückgezahlt, fallen **Verzugszinsen** an, und es beginnen die **Verjährungsfristen** zu laufen – **drei Jahre für kaufmännische Darlehensverträge** und **fünf Jahre** für **zivilrechtliche Darlehensverträge**.

Ein Darlehensvertrag kann mit oder ohne Verzinsung abgeschlossen werden. In jedem Fall müssen jedoch der Darlehensbetrag, die Rückzahlungsfristen und -modalitäten, der Zinssatz sowie die Berechnungsmethode klar geregelt sein, um steuerliche und rechtliche Risiken zu vermeiden.



WIE IST MIT ANZAHLUNGSRECHNUNGEN NACH DEM 1. JANUAR 2026 UMZUGEHEN?

Die angekündigten Änderungen der Mehrwertsteuerverordnung, nach denen für jede erhaltene Anzahlung zwingend eine Rechnung hätte ausgestellt werden müssen, werden nicht in Kraft treten. Die Steuerverwaltung hat offiziell bestätigt, dass sie auf die Aufhebung der Ausnahme gemäß **Artikel 159 Absatz 4** der **Mehrwertsteuerverordnung** verzichtet. Damit bleibt die bisherige, in der Praxis широко angewandte Regelung bestehen.

Das bedeutet, dass auch **nach dem 1. Januar 2026 keine Anzahlungsrechnung ausgestellt werden muss**, wenn für die erhaltene Anzahlung **im selben Besteuerungszeitraum** eine Schlussrechnung für die Lieferung oder Leistung ausgestellt wird. In solchen Fällen unterliegt im Rahmen der **Fiskalisierung 2.0** ausschließlich die **endgültige eRechnung** der Fiskalisierung, nicht die Anzahlung.

Wird die Lieferung oder Leistung jedoch **nicht im selben Besteuerungszeitraum** erbracht, in dem die Anzahlung eingegangen ist, besteht weiterhin die Verpflichtung zur **Ausstellung und Fiskalisierung einer Anzahlungsrechnung** sowie zur ordnungsgemäßen Stornierung und Ausstellung der Schlussrechnung gemäß den geltenden Mehrwertsteuervorschriften.

Diese Entscheidung ist eine wichtige Nachricht für Unternehmen, die regelmäßig mit Anzahlungen arbeiten, da die Beibehaltung der bisherigen Regelung einen **geringeren administrativen Aufwand**, eine **einfachere buchhalterische Abwicklung** und den Verzicht auf zusätzliche technische Anpassungen vor der Einführung der Fiskalisierung 2.0 bedeutet.

NEUER ZINSSATZ FÜR DARLEHEN ZWISCHEN VERBUNDENEN PERSONEN IM JAHR 2026

Das Finanzministerium hat einen **Beschluss über den für steuerliche Zwecke anzuwendenden Zinssatz für Darlehen zwischen verbundenen Personen im Jahr 2026** veröffentlicht. Der Referenzzinssatz beträgt **2,65 %** (Amtsblatt Nr. 150/25) und gilt ab dem **1. Januar 2026**.

In der Praxis bedeutet dies, dass bei Darlehen zwischen verbundenen Personen ein **freimdüblicher Zinssatz** anzuwenden ist, da Abweichungen unmittelbare steuerliche Folgen haben. Werden bei Darlehen an **verbundene nichtansässige Personen keine Zinsen oder Zinsen unterhalb von 2,65 %** berechnet, wird die Differenz zwischen dem vereinbarten und dem vorgeschriebenen Zinssatz der **Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage des Darlehensgebers** hinzugerechnet. Liegt der Zinssatz hingegen über 2,65 %, erhöht die Differenz die Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage des Darlehensnehmers.

Dieselbe Regelung gilt auch für **Darlehen zwischen verbundenen inländischen Personen**, jedoch nur dann, wenn sich eine der Parteien in einer **steuerlich begünstigten Position** befindet, etwa aufgrund von Steuerbefreiungen, der Anwendung eines niedrigeren Steuersatzes oder der Nutzung vorgetragener Steuerverluste.

Die Veröffentlichung des neuen Zinssatzes ist entscheidend für die **rechtzeitige Anpassung bestehender und zukünftiger Darlehensverträge** sowie zur Vermeidung zusätzlicher steuerlicher Korrekturen und Risiken im Rahmen von Steuerprüfungen im Jahr 2026.

WAS SOLLTEN ARBEITGEBER ÜBER ARBEITSZEIT UND LOHNABRECHNUNG IM JAHR 2026 WISSEN?

Fragen zur Arbeitszeit und Lohnabrechnung zählen zu den häufigsten Herausforderungen in der täglichen Praxis von Arbeitgebern. Wie viele Stunden arbeitet ein Arbeitnehmer pro Woche? Wann wird der Lohn auf Stundenbasis berechnet und wann als fixer Betrag unabhängig von der Anzahl der geleisteten Stunden ausgezahlt? Wie ist vorzugehen, wenn ein Feiertag auf einen Arbeits- oder arbeitsfreien Tag fällt? All diese Situationen erfordern eine korrekte Auslegung der gesetzlichen Vorschriften und deren konsequente Anwendung.

Nach dem **Arbeitsgesetz** kann die Arbeitszeit als Vollzeit, Teilzeit oder verkürzte Arbeitszeit vereinbart werden. Arbeitgeber sind verpflichtet, genaue Aufzeichnungen über Beginn und Ende der Arbeitszeit der Arbeitnehmer zu führen. Das Gehalt kann als fixer Monatsbetrag oder auf Stundenbasis vereinbart werden. Wird das Gehalt pro Stunde vereinbart, hängt die Auszahlung von der tatsächlichen monatlichen Arbeitszeit ab, einschließlich geleisteter Arbeitsstunden, Feiertage, Urlaubszeiten und anderer arbeitsfreier Tage, die einer besonderen lohnsteuerlichen Behandlung unterliegen.

Besonders hervorzuheben ist, dass der **monatliche Arbeitsstundenfonds gesetzlich nicht festgelegt ist**, sondern sich aus dem konkreten Arbeitszeitmodell und dem jeweiligen Monatskalender ergibt. Gerade deshalb kommt es häufig zu Fehlern bei der Lohnabrechnung, insbesondere bei komplexen Arbeitszeitmodellen, Schichtarbeit oder bei der Kombination aus Fixgehalt und Stundenlohn.

Eine fehlerhafte Lohnabrechnung kann zu Problemen bei Arbeitsinspektionen, Beschwerden von Arbeitnehmern oder steuerlichen Prüfungen führen. Daher ist es im Jahr 2026 besonders wichtig, klare Abrechnungsregeln, aktuelle interne Aufzeichnungen und mit den geltenden Vorschriften abgestimmte Arbeitsverträge sicherzustellen.

WELCHE ÄNDERUNGEN BRINGT DAS KÖRPERSCHAFTSTEUERGESETZ AB DEM 1. JANUAR 2026?

Zu Beginn des Jahres 2026 traten neue Beitragsbemessungsgrundlagen für Handwerker und Einzelunternehmer in Kraft. Die Änderungen betreffen die Höhe der minimalen und maximalen Beitragsgrundlagen und wirken sich direkt auf die monatlichen Abgaben gegenüber dem Staat aus.

Die wichtigsten Neuerungen sind:

a. Erhöhung der Beitragsgrundlagen – Die Grundlagen wurden an den durchschnittlichen Bruttolohn angepasst, was insbesondere für pauschal besteuerte Handwerker zu höheren Beiträgen führt.

b. Neue Beitragsklassen für Handwerker – Die Beiträge werden nun nach vordefinierten Klassen berechnet, die ebenfalls angehoben wurden.

c. Auswirkungen auf Renten – und Krankenversicherung – Höhere Beiträge können zu höheren zukünftigen Rentenansprüchen führen, bedeuten jedoch gleichzeitig höhere laufende Betriebskosten.

Diese Änderungen erfordern eine Anpassung der Finanzplanung von Handwerkern und Selbstständigen. Eine rechtzeitige Information sowie Beratung durch einen Steuerberater oder Buchhalter wird empfohlen, um die Geschäftstätigkeit zu optimieren und Kosten zu minimieren.

CONEO

Ideen, die sich auszahlen.

Monatlicher Newsletter

Januar, 2026.

CONEO.HR



KONTAKT

CONEO – ZAGREB D.O.O.

Poljička ul. 5/V
10 000 Zagreb

+385 1 4606 900

www.coneo.hr

**Christian Braunig
Managing Partner**

[e-mail](#)

**Frane Garma
Director**

[e-mail](#)